

## Anpassungen der Öko-Regelungen ab 2024

Bund und Länder haben sich auf kurzfristige Anpassungen bei der Ausgestaltung der Öko-Regelungen (ÖR) für 2024 verständigt. Zu den Öko-Regelungen in der 1. Säule der GAP zählen beispielsweise Blühstreifen auf Ackerland oder in Dauerkulturen, der Anbau vielfältiger Kulturen, Agroforst oder die Bewirtschaftung ohne Pflanzenschutzmittel. Die Anpassungen der ÖR stehen unter Vorbehalt der formellen Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission. Damit 2024 mehr Öko-Regelungen in Anspruch genommen werden, werden Prämien erhöht und die Anforderungen vereinfacht. Ziel aller Anpassungen ist es, die Attraktivität der jeweiligen ÖR für die Folgejahre zu erhöhen und somit die Landwirtinnen und Landwirte für ihre Umweltleistungen zu honorieren.

Wichtige Neuerungen sind:

- a) die **Senkung der Einstiegsschwelle** bei **Öko-Regelung 1a** („Brache“)
- b) **Prämienerhöhungen** in Öko-Regelungen 1b/c, 2, 3 und 6a
- c) die **Vereinfachung** der Form- und Größenvorgaben für Blühstreifen sowie Fördervoraussetzungen bei **Öko-Regelung 4** (Extensivierung Dauergrünland).

Die Anpassungen im Detail:

### a) **Senkung der Einstiegsschwelle** bei **Öko-Regelung 1a** („Brache“)

Die derzeitigen Fördervoraussetzungen (Antragsjahr 2023):

Die Öko-Regelung 1a sieht derzeit die Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen im Umfang von mindestens einem Prozent und maximal sechs Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Antragstellers vor (Bereitstellungsgrenzen). Darüber hinaus ist die Mindestparzellengröße von 0,1ha einzuhalten. Die Prämien sind in drei Stufen (1.300€/500€/300€) gestaffelt und richten sich nach den über die GLÖZ 8-Verpflichtung hinaus bereitgestellten Anteilen (1%+1%+4%).

Künftige Fördervoraussetzungen (ab Antragsjahr 2024):

Zur Vereinfachung und Erhöhung der Attraktivität sind zwei Änderungen vorgesehen:

- 1) die **Streichung der Bereitstellungsuntergrenze** von einem Prozent für alle Betriebe (unter Beibehaltung der Mindestparzellengröße von 0,1 ha) sowie
- 2) die Möglichkeit für Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland, unabhängig von der Prämienstruktur **für bis zu einem Hektar die Prämie der ersten Stufe** (1.300 Euro/ha) zu beziehen, auch wenn dadurch mehr als 6 Prozent stillgelegt würden.

Die Prämie für teilnehmende Betriebe mit bis zu 100 Hektar förderfähiger Ackerfläche wird dadurch höher, da sie mit einem Hektar mehr als ein Prozent mit der ersten Prämienstufe (1.300€) vergütet bekommen. Darüber hinaus gibt es auch Anreize für größere Betriebe, an der Maßnahme teilzunehmen, die bisher aufgrund des Mindestanteils von einem Prozent nicht an der Maßnahme teilgenommen haben und nun auch mit einem Anteil von weniger als 1 Prozent ihrer Ackerfläche teilnehmen können.

### Beispiele:

#### 1) Betrieb A mit 12 ha Ackerland

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (0,12ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (0,72ha)

Zukünftige Regelung: Betrieb muss min. 0,1ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 1ha (= 8.33%)

Rechenbeispiel (0,72ha):  
 Derzeitig:  $0,12\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 0,12\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,48\text{ha} \cdot 300\text{€} = 360\text{€}$   
 Zukünftig:  $0,72\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = 936\text{€}$

Rechenbeispiel für 1ha:  
 Derzeitig: **Prämie bis maximal 6% = 0,72ha = 360 Euro**  
 Zukünftig:  $1\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = 1.300\text{€}$

#### 2) Betrieb B mit 40 ha Ackerland

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (0,4ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (2,4ha)

Zukünftige Regelung: Betrieb muss min. 0,1ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 2,4ha

Rechenbeispiel für 1ha:  
 Derzeitig:  $0,4\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 0,4\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,2\text{ha} \cdot 300\text{€} = 780\text{€}$   
 Zukünftig:  $1\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = 1.300\text{€}$

#### 3) Betrieb C mit 130ha LF (120ha AL und 10ha DGL)

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (1,2ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (7,2ha)

Zukünftige Regelung: Bei Teilnahme: Betrieb muss min 0,1ha und erhält Prämie für bis zu 7,2ha

Rechenbeispiel für 3 ha:  
 Derzeitig:  $1,2\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 1,2\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,6\text{ha} \cdot 300\text{€} = 2.340\text{€}$   
 Zukünftig:  $1,2\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 1,2\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,6\text{ha} \cdot 300\text{€} = 2.340\text{€}$

Rechenbeispiel für 1 ha:  
 Derzeitig: **keine Prämie, da mindestens 1,2ha = 1% erforderlich**  
 Zukünftig:  $1\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = 1.300\text{€}$

## Übersicht der Anpassungen zu Öko-Regelung 1a („Brache“):

	Antragsjahr 2023	Antragsjahre ab 2024
<b>Bereitstellungsgrenzen</b>		
Mindestparzellengröße	<b>0,1ha</b>	<b>0,1ha</b>
Bereitstellungsuntergrenze zur Teilnahme	<b>1%</b> des förderfähigen Ackerlandes	<b>Keine</b> bzw. Mindestparzellengröße
Bereitstellungsobergrenze zur Teilnahme	<b>6%</b> des förderfähigen Ackerlandes ohne weitere Ausnahmen	<b>6%</b> unabhängig hiervon <b>jedoch bis zu 1ha</b> des förderfähigen Ackerlandes
<b>Prämienstufen entsprechend bereitgestellter Fläche</b>		
Prämie Stufe 1	<b>1.300€</b> für das <b>erste Prozent</b> des förderfähigen Ackerlandes	<b>1.300€ für den ersten bereitgestellten Hektar Ackerland*</b> , im Übrigen wie 2023
Prämie Stufe 2	<b>500€</b> für die über Stufe 1 hinausgehende Fläche <b>bis max. 2%</b> des förderfähigen Ackerlandes	<b>500€</b> für die über Stufe 1 hinausgehende Fläche <b>bis max. 2%</b> des förderfähigen Ackerlandes
Prämie Stufe 3	<b>300€</b> für die über Stufe 2 hinausgehende Fläche <b>bis max. 6%</b> des förderfähigen Ackerlandes	<b>300€</b> für die über Stufe 2 hinausgehende Fläche <b>bis max. 6%</b> des förderfähigen Ackerlandes

\*Nicht für Betriebe mit bis zu 10 Hektar Ackerland.

### b) Prämien erhöhungen

	2023	2024 <sup>1</sup>
<b>Blühstreifen (ÖR 1b und c)</b>	150 Euro	200 Euro
<b>Vielfältig Kulturen (ÖR 2)</b>	45 Euro	60 Euro
<b>Beibehaltung Agroforst (ÖR 3)</b>	60 Euro	200 Euro
<b>PSM-Verzicht Stufe 1 (ÖR 6a)</b>	130 Euro	150 Euro

### c) Vereinfachung

Die Form- und Größenvorgaben für **Blühstreifen** (ÖR 1 und c) werden reduziert. Eine Differenzierung zwischen Flächen und Streifen sowie die derzeit gültigen Mindest- und Maximalbreiten fallen weg. Künftig gilt, dass Blühstreifen und -flächen jeweils eine Höchstgröße von drei Hektar und eine Mindestbreite von fünf Metern haben müssen<sup>2</sup>. Durch die Änderungen werden mehr Landwirtinnen und Landwirte motiviert, Blühflächen anzulegen. Damit können positive Umwelteffekte erzielt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen, die zuvor zu schmal waren, um die bisherige Mindestbreite zu erfüllen.

Darüber hinaus findet ebenfalls eine Vereinfachung bei ÖR4, der **Extensivierung des Dauergrünlandes**, statt. Die Restriktion, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September

<sup>1</sup> Über die Prämien erhöhungen hinaus werden die Höchsteinheitsbeträge für das Antragsjahr 2024 von geplanten 110% auf 130% angehoben und bleiben somit identisch mit denen im Antragsjahr 2023.

<sup>2</sup> Die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar ist weiterhin einzuhalten.

nur an 40 Tagen der Viehbesatz von 0,3 RGV unterschritten werden darf, wird gestrichen. Zudem wird klargestellt, dass Lämmer von den angegebenen RGV für die Kategorie „Schafe/Ziegen“ mitumfasst sind.